

Tabelle zeigt, der Anteil der klageerhebenden Frauen, der ständig zugenommen hat:

Auf 100 Ehescheidungen entfallen als Kläger

Jahr	der Mann	die Frau
1964	41,7	58,3
1968	37,7	62,3
1969	37,2	62,8
1970	36,6	63,4
1971	35,7	64,3
1972	35,2	64,8

Die Zunahme des Anteils der scheidungsbegehrenden Frauen ist sicher ein Zeichen für die gewachsene gesellschaftliche Stellung der Frau als gleichberechtigte und wirtschaftlich selbständige Persönlichkeit. Dennoch dürften in der relativ hohen Zahl zugleich aber auch die Probleme des Ehe- und Familienlebens zum Ausdruck kommen, die der vollständigen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau noch entgegenstehen.

Einige Schlußfolgerungen

Das angeführte statistische Material soll die weitere Diskussion zur Entwicklung von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft anregen und fundierte soziologische Gesamtaussagen vorbereiten helfen.

Die Förderung von Ehe und Familie ist vor allem eine ideologische Aufgabe, in der es um die Erziehung zu einer sozialistischen Einstellung zu Ehe und Familie entsprechend dem Charakter unserer Gesellschaftsordnung und um die Auseinandersetzung mit überholten Lebens- und Verhaltensweisen geht. Verbesserte soziale Bedingungen bieten zwar günstige Voraussetzungen für sozialistische Verhaltensweisen im Bereich von Ehe und Familie, rufen diese aber nicht spontan und automatisch hervor.

Staat und Gesellschaft unterstützen weitgehend die Ehepartner bei der Überwindung von Konflikten, die im Ehe- und Familienleben auftreten. Die primäre Aufgabe besteht jedoch darin, die Ehepartner zur eigenverantwortlichen Bewältigung von familiären Schwierigkeiten und Konflikten zu befähigen.

In diese allgemeine Aufgabenstellung reiht sich der Erziehungsprozeß im gerichtlichen Verfahren ein. Hier geht es um die konkrete Realisierung des Erziehungszieles im jeweiligen Fall — sowohl im Hinblick auf das entsprechend sozialistische Wertmaßstäben zu fordernde Verhalten der Ehegatten in ihrer Ehe als auch

im Falle der Scheidung hinsichtlich ihres Verhaltens in einer künftigen Ehe./17/ Das Gericht hat die Aufgabe, durch eine differenzierte erzieherische Einflußnahme bei der Lösung ehelicher und familiärer Konflikte zu helfen./18/

Diese Aufgabenstellung gebietet es, im Scheidungsverfahren verstärkt allen Tendenzen einer Resignation oder gar Kapitulation entgegenzutreten, die bei einem oder beiden Ehegatten in bezug auf die Konfliktsituation und die Möglichkeiten zu deren Überwindung entstehen können. Vorschnellem Scheidungsbegehren muß entgegengewirkt werden. Es kommt darauf an, die Bereitschaft eines Ehegatten zu unterstützen oder zu wecken (u. a. durch Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte), auf den anderen Ehegatten im Sinne der Eheerhaltung einzuwirken./19/ Solange die Voraussetzungen hierfür gegeben und die Möglichkeiten von den Ehegatten nicht ausgeschöpft sind, kann eine Ehe nicht als gescheitert angesehen werden. Ein wichtiger scheidungsrechtlicher Aspekt im Eheverfahren besteht somit in der exakten Prüfung ob und, falls ja, in welchem Umfang erzieherische "Potenzen eines Ehegatten — ggf. mit der erforderlichen Unterstützung — sich für die Durchsetzung sozialistischer Verhaltensweisen und damit zugleich ehe- und familienerhaltend auswirken können. Hier einheitliche Anforderungen und Maßstäbe zu finden ist Aufgabe von Wissenschaft und Praxis.

Das gesamtgesellschaftliche Anliegen, die Stabilität von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft zu fördern, bedingt erhöhte Anforderungen an die staatliche Leitung der sozialistischen Familienpolitik. Hier gilt es insbesondere, den Schlußfolgerungen, die der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer und das Präsidium des Obersten Gerichts gezogen haben, Rechnung zu tragen./20/

UV Vgl. hierzu den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15).

/17/ Über die Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme auf die Herausbildung sozialistischer Familienbeziehungen vgl. Strasberg in NJ 1973 S. 43. Das „disziplinierende Element“ des gerichtlichen Eheverfahrens und die damit erreichte Garantie, daß nur „ernsthafte und durchdachte Motive“ zum Scheidungsantrag führen, hebt insbesondere Swerdlow (Die Rechte der Bürger in der Familie, Moskau 1963, S. 102 — russ.) hervor.

/19/ Vgl. hierzu Rieger, „Zur Verwirklichung des Aussöhnungsauftrags des Gerichts im Eheverfahren“, NJ 1974 S. 10 ff.

/20/ „Zur Wirksamkeit des Familien- und des Zivilrechts bei der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen“ (Aus einem Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer), NJ 1971 S. 192 ff. (196); ferner NJ 1971 S. 198.

WERNER HAUSCHILD, stellv. Direktor des Kreisgerichts Dessau

Wege zur planmäßigen Zurückdrängung von Mietrechtsstreitigkeiten

Die generelle gesellschaftliche Forderung, Mietrechtsstreitigkeiten systematisch zu überwinden und gleichzeitig Rechtsverletzungen auf diesem Gebiet vorzubeugen, verpflichtet den Zivilrichter, diesen Prozeß planmäßig zu unterstützen. Je besser er die sich aus den einzelnen Verfahren ergebenden Konflikte in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang erkennt, desto wirksamer kann er verantwortungsbewußt und differenziert auf die Herausbildung und Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen der Bürger Einfluß nehmen. Dabei hilft auch die Spezialisierung der richterlichen Tätigkeit, denn sie ermöglicht dem Richter, mit anderen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie mit Betrieben eine enge, fruchtbare Zusammenarbeit herzustellen und gemeinsam mit ihnen Anstrengungen zur Bekämpfung von Mietrechtsverletzungen zu unternehmen.

Zusammenarbeit des Kreisgerichts mit dem VEB Gebäudewirtschaft

Zwischen dem Vorsitzenden der Zivilkammer des Kreisgerichts Dessau und der Leitung des VEB Gebäudewirtschaft gibt es bereits seit etwa drei Jahren eine kontinuierliche Zusammenarbeit, die insbesondere der Bekämpfung der Mietrückstände dient. In gemeinsamen Beratungen wurden u. a. Wege gesucht, wie der VEB Gebäudewirtschaft erfolgreicher auf Mietschuldner Einfluß nehmen kann. Es wurde erreicht, daß dann, wenn Aussprachen mit dem Schuldner fruchtlos verliefen, die Hausgemeinschaft oder das Arbeitskollektiv des Mietschuldners einbezogen wurde. In vielen Fällen hat der VEB Gebäudewirtschaft mit den Mietschuldnern und den Betrieben, in denen sie arbeiten, Vereinbarungen getroffen, wonach die Betriebe die Miete jeden Monat